

27.11.2008

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.12.2008
Ltg.-**162/A-1/18-2008**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Riedl, Dworak, Mag. Schneeberger, Razborcan, Grandl, Gartner, Bader, Jahrman, Mag. Heuras, Moser und Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997**

Die Republik Österreich ist kein einheitlicher Flächenstaat, sondern wird durch neun Bundesländern gebildet, die ihrerseits territorial in Gemeinden gegliedert sind. Die Stellung der Gemeinde ist verfassungsrechtlich abgesichert. Die Gemeinden bilden als Gebietskörperschaften die unterste verfassungsrechtlich vorgegebene territoriale Gliederung des Bundesgebiets.

Die Bürger sind in der Gemeinde verwurzelt und werden an die Gemeinde insbesondere an den Bürgermeister als Repräsentant der Gemeinde vielfältige Anforderungen herangetragen. Dabei haben sich die Aufgaben und Anforderungen, die an die Gemeinden und damit an den Bürgermeister herangetragen werden in den letzten Jahren enorm gewandelt. Sowohl die hoheitlichen Aufgaben als Baubehörde, Meldebehörde, Abgabenbehörde etc., als auch die Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, haben in den letzten Jahren sowohl qualitativ, als auch quantitativ einen Wandel durchlaufen. Die Gemeinde und der Bürgermeister sind einem Dienstleistungsbetrieb vergleichbar, der die vielfältigsten Anliegen der Bürger

rasch und kompetent zu behandeln hat. Dabei werden die Aufgaben immer komplexer und von oft schwierigen Rechts-, Steuer- und Finanzfragen bestimmt.

Dies bedeutet letztendlich, dass an den Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde und Leiter des Gemeindeamtes hohe Anforderungen und Erwartungen gestellt werden. Dies bedingt, eine immer höhere Qualifikation und vor allem immer mehr Zeit, die für eine verantwortungsvolle Ausfüllung dieses Amtes erforderlich ist. Vor allem die hohe zeitliche Belastung bringt sowohl Nachteile im Familienleben, aber auch in der privaten Berufslaufbahn. Sowohl die Studie zur sozialen Stellung von Gemeindefunktionären, als auch die Studie zur Abgeltung von Bürgermeistern in Niederösterreich (NÖ Bürgermeisterstudie von Univ.Prof. Dr. Wolfgang Mazal) zeigt dies in eindrucksvoller Weise. Es ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass die Situation niederösterreichischer Bürgermeister durch eine enorme zeitliche Belastung einerseits und durch eine unter mehreren Gesichtspunkten fragwürdige Einkommenssituation aus dem Amt andererseits geprägt ist. Die zeitliche Belastung durch das Amt führt dazu, dass viele Bürgermeister Nachteile in ihrem Erwerbsberuf dadurch erleiden, dass sie zeitlich nicht so flexibel wie andere reagieren können und die für die typische Karrieren unerlässliche Mehrdienstleistungen nicht erbringen können.

Eingedenk dessen, dass die Bezüge für Bürgermeister zwar keinen Anreiz bilden sollen, dieses Amt zu erstreben, so soll es wenigstens nicht dazu führen, dass sich engagierte und qualifizierte Bürger von diesem Amt abwenden. In der Praxis hat dies vielfach schon dazu geführt, dass keine geeigneten Personen als Nachfolger für amtierende Bürgermeister gefunden werden können. Vergleicht man die Bezüge niederösterreichischer Bürgermeister mit der Bezugshöhe für Bürgermeister in anderen Bundesländern, so sind die Bezüge für die niederösterreichischen Bürgermeister am unteren Ende der österreichischen Bundesländer. Dies wird auch noch dadurch erhärtet, dass die derzeitige Bezugsregelung eine Bandbreite

ermöglicht, und offensichtlich in der alltäglichen politischen Auseinandersetzung eine Tendenz besteht, die Abgeltung gleichsam nach unten zu limitieren, sodass die derzeitigen Bezugsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft werden und sich damit de facto praktisch tot laufen.

Aus all diesen Erwägungen ergibt sich, dass eine Neuordnung der Bezügeregelung erforderlich ist. Mit der gegenständlichen Novelle soll diesem Erfordernis Rechnung getragen werden. Die Bezügeregelung ist derzeit so gestaltet, dass für Gemeinden gestaffelt nach der Größe der Einwohner eine Bandbreite in Prozent eines Ausgangsbetrages festgelegt ist. Künftig sollen die Größenkategorien der Gemeinden gestrafft werden und fixe Prozentsätze des Ausgangsbetrages für die jeweilige Kategorie festgelegt werden. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl ist dabei nicht nur auf die Hauptwohnsitzer, sondern auf die Summe der Einwohner, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz oder einen weiteren Wohnsitz haben, abzustellen. Weiters soll zur Ermittlung der Gemeindegröße nicht mehr das letzte Volkszählungsergebnis, sondern auf den Stand des zentralen Melderegisters am 31. Mai eines jeden Jahres abgestellt werden. Damit wird einerseits eine laufende Aktualisierung ermöglicht und tritt damit andererseits eine Automatik ein. Die neue Berechnung der Bezüge soll jeweils per 1. Juli eines Jahres vorgenommen werden, da zu diesem Zeitpunkt auch allfällige Erhöhungen des Ausgangsbetrages wirksam werden.

Des Weiteren wird vorgesehen, dass für Bürgermeister, die aus ihrem Amt ausscheiden, eine Bezugsfortzahlungsregelung auf die Dauer von drei Monaten zu gewährleisten ist. Die Bezugsfortzahlung soll unter sinngemäßer Anwendung der bestehenden Regelung des § 6 erfolgen. Das bedeutet, dass zum einen maximal 75 % der monatlichen Bezüge ausbezahlt werden und Ansprüche auf Geldleistungen aus einer neuerlichen Funktion, einer sonstigen Erwerbstätigkeit oder aus einer Pension zum Entfall der Weiterzahlung führen.

Die Novelle soll am 1. März 2009 in Kraft treten. Die erstmalige Erhöhung soll mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden, wobei der Stichtag für die Feststellung der Einwohner mit dem 31. Jänner 2009 festgesetzt wird. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die bisherigen Verordnungen der Gemeinden betreffend die Entschädigungsregelungen für alle Gemeindefunktionäre weiterhin in Geltung bleiben, jedoch den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Verordnungen abzuändern und auf die neuen Bezugsgrößen abzustellen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Riedl u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 4. Dezember 2008 erfolgen kann.